

digen politischen Mobilisierung der werktätigen Bevölkerung, vor allem der Arbeiterklasse, durch die gewählten Machtorgane gewährleistet der sozialistische Staat den S. vor allem durch die Kräfte der -> *Landesverteidigung*, andere Sicherheitsorgane und die Tätigkeit der Organe der Justiz. Die Verteidigung der DDR stützt sich auf den -> *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1955* (Warschauer Vertrag) mit den sozialistischen Staaten, deren Streitkräfte in fester Waffenbrüderschaft, getreu den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, jederzeit bereit und in der Lage sind, jeden Angriff gegen ein sozialistisches Land im Keime zu ersticken und den Aggressor vernichtend zu schlagen. Nach dem Verteidigungsgesetz der DDR obliegt in der DDR dem -> *Nationalen Verteidigungsrat der DDR* die einheitliche Leitung der Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Er organisiert in Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen Organen die Verteidigung des Arbeiter-und-Bauern-Staates und den Schutz der sozialistischen Errungenschaften und bestimmt die dazu erforderlichen Maßnahmen. Für den S. stehen bedeutsame gesellschaftliche Kräfte, materielle und ideologische Mittel zur Verfügung. Es sind dies vor allem: die kampfstarken und ständig gefechtsbereiten bewaffneten Kräfte, vor allem die -> *Nationale Volksarmee*, die das Kernstück im System der Landesverteidigung darstellt. Sie erfüllt ihre militärische Hauptaufgabe gemeinsam mit der Sowjetarmee und den anderen Bruderarmeen des Warschauer Vertrages; die Grenztruppen der DDR, denen die ständige, unmittelbare Sicherung der Staatsgrenzen obliegt; die Organe der inneren Sicherheit; das sind die entsprechenden Verantwortungsbereiche des Ministeriums des Innern, die Kampfgruppen der Arbeiterklasse, das Ministerium für -> *Staatssicherheit*, die -> *Zollver-*

*waltung der DDR* sowie die Organe der Justiz, die im Frieden und auch im Verteidigungsfalle wichtige Aufgaben sowohl zum Schutz des sozialistischen Staates als auch im Interesse der Landesverteidigung zu erfüllen haben; die Organe der -> *Zivilverteidigung* mit gesetzlich festgelegten spezifischen Aufgaben. Nach dem Zivilverteidigungsgesetz (1970) können zum Dienst im Rahmen der Zivilverteidigung Bürger vom 16. bis 65. Lebensjahr (Frauen bis zum 60.) herangezogen werden; die ökonomische, wissenschaftliche und materiell-technische Sicherstellung zur Vorbereitung auf den Verteidigungsfall; die nach gesellschaftlichen Bereichen, Bevölkerungs- und Altersgruppen spezifizierte sozialistische Wehrerziehung. Der S. der DDR ist Grundrecht und Grundpflicht der Staatsbürger der DDR, das in Übereinstimmung mit der Charta der UNO ausdrücklich in der sozialistischen Verfassung (Art. 4, 7, 23 und 90) geregelt ist (-> *Recht und Ehrenpflicht zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes*). Er hat stets der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und damit auch immer dem Wohlergehen des einzelnen Menschen zu dienen. -> *Staatsfunktion*

Schutzrechte -> *Erfinder- und Patentrecht*, -> *Musterrecht*, -> *Neuererrecht*, -> *Urheberrecht*, -> *Warenzeichenrecht*

SED -> *Sozialistische Einheitspartei Deutschlands*

Selbstbestimmungsrecht der Völker: Recht aller Völker, frei und ohne Einmischung von außen über ihren politischen Status zu entscheiden und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten. Jeder Staat ist verpflichtet, dieses Recht zu achten und seine Durchsetzung zu fördern (UNO-Charta, Art. 1 und UNO-Deklaration über